

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hamburg, Hameln,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Magdeburg, Osnabrück, Stade,
Verden, Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| **ROPOHL & PARTNER**
Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren
www.ropohl-partner.de

| **Deutscher Hausärzteverband
Landesverband Niedersachsen e.V.**
www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

| **PVS/Niedersachsen**
www.pvs-niedersachsen.de

| **Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN**
www.kvn.de

| **apoBank**
www.apobank.de

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**
www.rst-hannover.de

| **DATEV eG**
www.datev.de

BUST aktuell

Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - Erlöse aus diesen Anlagen müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr versteuert werden!

Sie können in allen offenen Steuerfällen beantragen, dass die Gewinne aus Solaranlagen oder Blockheizkraftwerken nicht mehr einkommensteuerpflichtig sind – Sie haben ein sogenanntes „Liebhäbereiwahlrecht“!

Voraussetzungen sind u.a., dass

- die Leistung einer Solaranlage maximal 10 kW, bzw. die Leistung eines Blockheizkraftwerkes maximal 2,5 kW, betragen darf und
- die Inbetriebnahme bei beiden Anlagen nach dem 31.12.2003 erfolgt sein muss.

Ob sich das Wahlrecht für Sie lohnt, muss im Einzelfall geprüft werden.

Bewirtschaftungsrechnungen über 250 EUR

Das Bundesministerium hat sich in einem Erlass zu den formellen Anforderungen einer Bewirtschaftungsrechnung geäußert – BMF- Schreiben

vom 30.6.2021. Auf allen Bewirtschaftungsrechnungen ab 250 EUR, muss zukünftig der Leistungsempfänger elektronisch auf der Rechnung enthalten sein! Der Leistungsempfänger darf nur durch den Wirt handschriftlich nachgetragen werden – nicht durch den Bewirteten selbst!

Doppelbesteuerung der Renten - Vorläufigkeitsvermerk im Einkommensteuerbescheid!

In BUSTaktuell II/2021 hatten wir über die wichtige BFH-Entscheidung zur Besteuerung der Renten vom 19.5.2021 berichtet.

Als Reaktion auf das Urteil, stellt das Finanzministerium zukünftig sämtliche Einkommensteuerfestsetzungen unter einen „Vorbehalt“. D.h. bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung zur Besteuerung der Renten, können die Einkommensteuerbescheide hierzu später problemlos geändert werden!

Wichtig dabei: Es wird darauf hingewiesen, dass eine spätere Überprüfung nicht ohne die Mitwirkung durch den Steuerpflichtigen möglich ist.

Eine „Zuvielbelastung“ muss vom Steuerpflichtigen belegt werden.

BUST *aktuell*

DATEV „Unternehmen Online“

Die „drei Musketiere“:

- In der BUSTaktuell I/2021 haben wir die neue digitale Erfassungsplattform „**DATEV MeineSteuern**“ für Ihre Einkommensteuerunterlagen vorgestellt.
- In der BUSTaktuell II/2021 haben wir **DATEV Arbeitnehmer-Online** vorgestellt – hiermit kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gehaltsdokumente monatlich - statt in Papierform - in digitaler Form über das Arbeitnehmer Online Portal der DATEV zur Verfügung stellen.
- In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen „**DATEV Unternehmen Online**“ (**DUO**) vorstellen.

Mit Unternehmen-Online (DUO) scannen Sie Ihre Papierbelege und übertragen diese – zusammen mit anderen digitalen Belegen – über eine gesicherte Verbindung an das DATEV-Rechenzentrum.

Danach haben Sie die Möglichkeit, Ihre Rechnung über DUO zu zahlen. Durch eine OCR-Erkennung liest das Programm den Beleg aus und schlägt Ihnen die notwendigen Daten für die Überweisung vor. Nach der Überweisung ist der Beleg automatisch

mit der Bankbuchung verbunden.

In einem Arbeitsschritt haben Sie die Rechnung überwiesen, archiviert und Ihrem Steuerberater zur Verfügung gestellt – einfacher geht es nicht!.

Das erleichtert Ihre Arbeit erheblich und wird Ihnen sehr gut gefallen!

Die angesprochenen BUSTaktuell finden Sie auf unserer Homepage

www.bust.de

unter „Aktuelles“ und dann „BUSTaktuell“.

Zum Schluss – Steuerzinsen von 6% sind zu hoch!

1961 ist der Ihnen sicherlich bekannte Zinssatz von 6% für die Verzinsung von Steueransprüchen festgelegt worden – also vor über 60 Jahren!

Die Höhe des Zinssatzes kam vielen schon wie aus einer anderen Welt vor!

Nun ist er vom Bundesverfassungsgericht endlich für verfassungswidrig erklärt worden.

Für alle in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume ist er nicht mehr anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Höhe des Zinssatzes bis zum 31.7.2022 neu zu regeln – BvR 2237/14 und BvR 2422/17.

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Niedersächsischen Ärzteblatt im dritten Quartal 2021:

- Nr. 7/2021: Fünf Anreize für ökologisches Autofahren! Steuertipp: E-Autos und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge können einen erheblichen Steuervorteil bringen!
- Nr. 8/2021: Anmerkungen zum Mindestlohn! Steuertipp: Prüfen Sie die vereinbarte Arbeitszeit und die Lohnhöhe bei Ihren Beschäftigten!
- Nr. 9/2021: Mehr netto vom brutto! Steuertipp: Wichtige Änderungen bei Gutscheinen für die Mitarbeiter! Arbeitgeber haben jetzt mehr Möglichkeiten, zur Mitarbeiterbindung Vergünstigungen zu gewähren!

Die obigen Artikel und weitere Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Folgen, abonnieren und empfehlen Sie uns Ihren Freunden, Verwandten und Bekannten:

- FACEBOOK
@BUST Steuerberatungs GmbH
- INSTAGRAM
@Bust_steuerberatungs_gmbh

Bleiben Sie gesund!

Ihre BUST